

## BETRIEBLICH GEWÄHRTE GESCHENKE - WAS IST ZU VERSTEUERN?

Unternehmer können betrieblich veranlasste und zur vereinbarten Leistung gewährte Geschenke an Geschäftspartner pauschal mit 30 Prozent versteuern.

Bei den Zuwendungen des Unternehmers an Dritte handelt es sich regelmäßig um

- Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) oder
- Incentives (z. B. Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Außendienstwettbewerbs)
- Nutzungsüberlassungen als Geschenke

Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers mindern lediglich die Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen durch Dritte (z. B. Beteiligung eines anderen Unternehmers an der Durchführung einer Incentive-Reise) mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

Beim Beschenkten muss geklärt werden, ob das Geschenk zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führt. Deshalb müssen z. B. Geschenke an Personen, die nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, nicht pauschal versteuert werden. Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu 60 EUR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, gehören nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen.

### Beispiel 1:

Empfänger des Geschenks ist ein Unternehmer, der das Geschenk wegen der geschäftlichen Verbindung zum Schenker erhält. **Konsequenz:** Das Geschenk führt beim Unternehmer zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Er muss das Geschenk als Betriebseinnahme buchen, wenn der Schenker die Zuwendung nicht pauschal gem. § 37b EStG versteuert.

### Beispiel 2:

Der Empfänger erhält das Geschenk im Wert von maximal 60 EUR (brutto) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses. **Konsequenz:** Es handelt sich dann um Aufmerksamkeiten, die nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen führen.



### Beispiel 3:

Empfänger des Geschenks ist ein Arbeitnehmer, der für ein Unternehmen tätig ist, das in einer geschäftlichen Verbindung zum Unternehmen des Schenkers steht. **Konsequenz:** Der Empfänger ist kein Arbeitnehmer im Betrieb des schenkenden Unternehmers/Unternehmens. Das Geschenk ist personengebunden und kann somit nicht als Geschenk an das Unternehmen umgedeutet werden.

Das Geschenk ist nicht als Arbeitslohn zu erfassen, es sei denn, die Sachzuwendung ist als Arbeitslohnzahlung durch einen Dritten (= Schenker) zu behandeln.

### Zuwendungen als Arbeitslohn

Der Lohnsteuer unterliegt auch der Arbeitslohn, der von einem Dritten gewährt wird, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden. Bei der Zuwendung muss es sich also um ein Entgelt „für“ eine Leistung handeln, die der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Handelt es sich um Aufmerksamkeiten, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich von vornherein nicht um steuerpflichtige Einnahmen.

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unsere heutige Ausgabe enthält wieder einen bunten Strauß an steuerlich interessanten Themen. In der Ausgabe beantworten wir Fragen zur Gewährung von Geschenken an Geschäftspartner und privaten Zusatzkrankenversicherungen an Arbeitnehmer, zur Gestellung von E-Bikes, zum Baukindergeld und Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsneubau. Hinweisen möchten wir auch auf die deutschlandweit im September vom Zoll durchgeführten Prüfungen auf Einhaltung des Mindestlohnes. Intern runden Beiträge zur DATEV-Brancheauswertung, zum Besuch auf der Ausbildungsmesse Baden-Baden, zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung und last but not least der Hinweis auf unsere jährlich unterstützte Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ die Ausgabe ab.

Ihr MHP-Team

## MINDESTLOHNERHÖHUNG AB 2019

Derzeit liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 8,84 EUR brutto je Zeitstunde.

Die Mindestlohnkommission hat nun eine Erhöhung auf 9,19 EUR zum 01.01.2019 und auf 9,35 EUR zum 01.01.2020 empfohlen. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch

per Rechtsverordnung umsetzen, was aber wohl reine Formsache sein dürfte.

**Hintergrund:** Alle zwei Jahre berät die Mindestlohnkommission über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Dabei orientiert sie sich an der Tarifentwicklung.

**Empfehlung:** Bitte prüfen Sie bereits jetzt die mit Ihren Arbeitnehmern getroffenen Vereinbarungen und sorgen Sie vor, damit ab 01.01.2019 hier kein Mindestlohnverstoß eintritt.

Bernd Maisenbacher  
Steuerberater

[bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de](mailto:bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de)

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

## DAS DIENSTFAHRRAD RICHTIG VERSTEUERN - DIE 1 PROZENT-REGELUNG IST ANZUWENDEN

Das BMF hat eine Vereinfachungsregelung für die arbeitgeberseitige Überlassung von Fahrrädern erlassen, nach der auch die Privatnutzung „echter Elektrofahräder“ nach der 1 Prozent-Regelung bewertet werden darf.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein E-Bike, das verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung, kann der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung (inklusive Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) als monatlicher Durchschnittswert mit 1 Prozent der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen (Brutto-)Preisempfehlung des Herstellers angesetzt werden.

Diese vereinfachte Bewertungsmethode kann auch für „echte Fahrräder“ (ohne Elektromotor-Unterstützung) angewandt werden.

**Wichtig - anders als beim Firmenwagen umfasst der 1 Prozent-Durchschnittswert für das Dienstfahrrad auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sodass die Erfassung eines zusätzlichen Vorteils entfällt.**

Bei Anwendung der Durchschnittswertbesteuerung kann die 44-EUR-Sachbezugsfrei-grenze nicht berücksichtigt werden.

Erwirbt der Arbeitnehmer bei Beendigung der Nutzungsüber-

lassung ein Leasingfahrrad zu einem geringeren Preis als dem Marktwert, unterliegt der Differenzbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite dem Lohnsteuerabzug.

Nach einer bundeseinheitlich festgelegten Vereinfachungsregelung kann als Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads, das der Arbeitnehmer nach Ablauf einer 36-monatigen Nutzungsüberlassung erwirbt, 40 Prozent der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme, einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Soweit der Ansatz eines geringeren Restwerts, insbesondere von 10 Prozent des Neupreises geltend gemacht wird, hat der Arbeitgeber den Nachweis über den begehrten niedrigeren Restwert in geeigneter Weise zu führen, etwa durch Vorlage eines anerkannten Gutachtens.

### **ABER - Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG**

Nach der genannten Verwaltungsanweisung darf der Zuwendende, z. B. der Leasinggeber oder der Dienstleister,

alternativ zur individuellen Besteuerung des geldwerten Vorteils aus dem Fahrraderwerb die Besteuerung mit dem Pauschsteuersatz von 30 Prozent nach § 37b EStG übernehmen.

Auch in diesem Fall ist nach Verwaltungsauffassung die vereinfachte Restwertermittlung anzuwenden und die pauschale Endpreisermittlung mit 40 Prozent anzusetzen, sofern der Arbeitgeber keinen geringeren Restwert nachweist.

Soweit im Rahmen der Vertragsgestaltung nach Ablauf des 3-jährigen Leasingzeitraums eine Restwertzahlung von 10 Prozent des ursprünglichen Kaufpreises mit dem Arbeitnehmer festgelegt wird, **entsteht ohne Nachweisführung ein geldwerter Vorteil aus dem Erwerb des Elektrofahrads, für den die Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent angewendet werden darf.**

Wird eine Nutzungsüberlassung auch für (Elektro-)Fahrräder von Familienangehörigen des Arbeitnehmers vereinbart, sind die lohnsteuerlichen Konsequenzen für jedes (Elektro-)Fahrrad zu ziehen und die geldwerten Vorteile beim Arbeitnehmer zu versteuern.

### **Unterscheidung des wirtschaftlichen Leasingnehmers**

Zur lohnsteuerlichen Behandlung vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der Barlohn des Arbeitnehmers um den Betrag der Leasingrate herabgesetzt wird, wenn das Fahrrad dem Arbeitnehmer nicht wirtschaftlich zuzurechnen ist. Der sich aus der privaten Nutzung ergebende Sachlohn wird nach der 1 Prozent-Methode ermittelt.

Dem Arbeitnehmer ist das Fahrrad wirtschaftlich zuzuordnen, wenn

- der Arbeitgeber ihm das Fahrrad aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt und
- er nach den tatsächlichen Umständen im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat.

Meistenthält der Überlassungsvertrag, dass das Nutzungsverhältnis vorzeitig beendet über, wenn das Beschäftigungsverhältnis endet oder ruht. Solche Vereinbarungen indizieren die Koppelung der Überlassung an den Arbeitsvertrag. In diesen Fällen ist das Fahrrad dem Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht zuzurechnen.

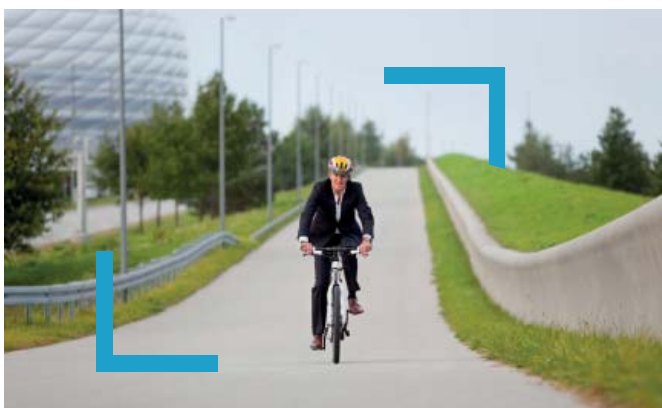
### **Praxishinweis und Fazit**

Um die Verschiebung des wirtschaftlichen Leasingnehmers auf den Arbeitnehmer zu verhindern, sollte die Nutzungsüberlassung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an das Arbeitsverhältnis geknüpft werden und somit den Arbeitsvertrag ergänzen.

Nach unserer Auffassung müsste mit der Koppelung an einen Arbeitsvertrag die Regelung wirksam sein, auch wenn der Arbeitnehmer ein Bezugsrecht nach Ende der Leasingzeit hätte.

Hier kommt es zunächst auf den tatsächlichen Abgabepreis an.

Steffen Hort  
Steuerberater  
short@mhp-kanzlei.de



# ZOLLPRÜFUNG IM SEPTEMBER 2018 - AUCH IM BEREICH HAUPTZOLLAMT KARLSRUHE

Durch eine Kontrollaktion des Zolls in ganz Deutschland, wurden im Nachgang zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen Mindestlohnverstößen eingeleitet. Nach vorläufigen Erkenntnissen ist jeder zehnte geprüfte Fall auffällig gewesen.

## Die Kontrolle:

Deutschlandweit haben ca. 6.000 Beamte –im Bereich Hauptzollamt Karlsruhe 140 Beamte- der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung die Einhaltung der Mindestlohnregelungen geprüft.

Nach Angaben des Zoll wurden dabei mehr als 32.000 Personen, davon 1.155 im Bereich Karlsruhe, zu ihren Arbeitsverhältnissen befragt. In ca. 4.500 Fällen sind bei Arbeitgebern die Unterlagen geprüft worden.



Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Branchen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Einzelhandel, Friseurhandwerk, Speditions- und Transportgewerbe gelegt. Hinzu kamen vereinzelt Prüfungen im Bereich der Personenbeförderung.

## Das Ergebnis:

Es wurden ca. 350 Ermittlungsverfahren (im Bereich Karlsruhe 41) eingeleitet. Davon rund 180 Verfahren im Bereich Sozialversicherungsbetrug und Leistungsmissbrauch.

Die anderen 170 Verfahren betrafen Ordnungswidrigkeiten betreffend den Mindestlohn. In weiteren ca. 3.300 Fällen (im Bereich Karlsruhe 133) sind weitere Sachverhaltsaufklärungen angeordnet.

## Problem der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge

Hinsichtlich der Arbeitgeber wird oftmals nicht beachtet,

dass in einigen Branchen allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten, die zum Teil Mindestlöhne deutlich über dem bekannten Betrag von 8,84 EUR (2018) ausweisen.

Dies gilt beispielsweise in der Gastronomie, im Einzelhandel, im Bereich Gebäudereinigung und vor allem auch im Schwerpunktbereich Baugewerbe.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann nach § 5 Tarifvertragsgesetz einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklären.

Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags gilt dessen Rechtsnormen innerhalb seines Geltungsbe-

reichs auch für die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Hierdurch können vor allem auch die Gehalts- und Arbeitszeitbedingungen übergeordnet abweichend von vertraglichen Bedingungen geregelt werden.

Gerne können Sie sich bei weiterführenden arbeitsrechtlichen Fragen an Herrn Rechtsanwalt Marxen wenden.

In unserem Downloadbereich finden Sie weitere lesenswerte Dokumente:

- Hinweisblatt zur Prüfungsverfügung, aus dem detailliert die jeweiligen Rechte und Pflichten bei einer Zollprüfung ersichtlich sind.

Patrick Heindl  
Steuerberater  
[pheinhold@mhp-kanzlei.de](mailto:pheinhold@mhp-kanzlei.de)

Jasmin Entzinger  
Steuerberaterin  
[jentzinger@mhp-kanzlei.de](mailto:jentzinger@mhp-kanzlei.de)

# ABZUG VON AUFWENDUNGEN - BEI EINER ÜBUNGSLEITERTÄTIGKEIT

Erzielt ein Sporttrainer steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags, kann er die damit zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

**Hintergrund:** Tätigkeiten, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags begünstigt sind, bleiben bis zu 2.400 EUR im Kalenderjahr steuerfrei.

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen

werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Die Finanzverwaltung legt die vorgenannte gesetzliche Regelung so aus, dass ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. Dies sieht der Bundesfinanzhof jedoch anders:

Liegen die Einnahmen unterhalb des Freibetrags, können die Aufwendungen insoweit abgezogen werden, als sie die Einnahmen übersteigen:

**Beispiel:** Die Einnahmen betragen 1.200 EUR, die hierauf entfallenden Ausgaben 4.000 EUR. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergibt sich ein Verlust von 2.800 EUR.

**Beachten Sie:** Der Bundesfinanzhof hat aber auch klarge-

stellt, dass in derartigen Fällen zunächst die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen ist. Denn sollte die Tätigkeit als Liebhaberei anzusehen sein, wären die Einnahmen nicht steuerbar und die damit zusammenhängenden Aufwendungen steuerlich unbeachtlich. Ein steuerlicher Verlustabzug wäre somit ausgeschlossen.

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

## DIE PRIVATE ZUSATZKRANKENVERSICHERUNG - BEITRÄGE DES ARBEITGEBERS SIND SACHBEZUG

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachbezug, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich Versicherungsschutz und keine Geldzahlung verlangen kann. Für den Sachbezug gilt die Freigrenze von 44 EUR/Monat.

### Sachverhalt:

Der Arbeitgeber schloss als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter seines Unternehmens bei zwei Versicherungsgesellschaften eine Zusatzkrankenversicherung für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab.

Die für den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers A vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beiträge (36,42 EUR) blieben unter der Freigrenze von 44 EUR nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

Gleichwohl berücksichtigte sie das Finanzamt bei der Festsetzung der Einkommensteuer für 2014 bei den Einkünften des A aus nichtselbständiger Arbeit, da es sich um Barlohn und nicht um Sachlohn handelte.

Dem widersprach das Finanzgericht und gab der Klage statt. Der Bundesfinanzhof bestätigte das Finanzgericht und wies die Revision des Finanzamts zurück.

### Entscheidungsgründe:

Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer führt zu Sachlohn. Nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleiben nur Sachbezüge – nicht Barlohn – außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt die Grenze von 44 EUR im Monat nicht übersteigen.

Bar- und Sachlohn sind nach dem Rechtsgrund des Zuflusses zu unterscheiden. Kann der Arbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitsvertrags lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor, die unter die Freigrenzenregelung fallen.

Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber erhält oder ob er sie von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers bezieht.

Es kommt daher nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer selbst Vertragspartner des Dritten geworden ist oder der Arbeitgeber die Sachleistung beim Dritten bezieht. Hat der Arbeitnehmer dagegen (auch) einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber

ihm anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge ausbezahlt, liegen auch dann keine Sachbezüge, sondern Barlohn vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet (BFH v. 11.11.2010, VI R 21/09, BStBl II 2011, 383, VI R 27/09, BStBl II 2011, 386, VI R 41/10, BStBl II 2011, 389).

An dieser Rechtsprechung hält der Bundesfinanzgerichtshof in Übereinstimmung mit der nahezu einhelligen Schrifttummeinung fest.

### Abweichende Auffassung der Verwaltung

Nach der Auffassung der Verwaltung führt bei Zukunftsversicherungsleistungen die Beitragszahlung des Arbeitgebers „in der Regel“ auch dann zum Zufluss von Barlohn und damit zur Nichtanwendung der 44-EUR-Freigrenze, wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und versicherte Person der Arbeitnehmer ist (BMF, Schreiben v. 10.10.2013, BStBl I 2013, 1301). Dem widerspricht der Bundesfinanzhof.

Eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in dem Sinne, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Mittel zur Verfügung stellt und dieser sie für seine Zukunftssicherung verwendet, scheidet aus, da es für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn allein auf den Rechtsgrund des Zuflusses und die arbeitsvertragliche Regelung ankommt.

Damit bleibt im Streitfall die Freigrenzenregelung anwendbar. Denn A hat von seinem Arbeitgeber unstreitig keinen Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrags, sondern lediglich auf zusätzlichen Versicherungsschutz erhalten.

Ihm ist kein Gut in Geld, sondern in Geldeswert (Sachlohn) zugeflossen. Da die Freigrenze von 44 EUR/Monat nicht überschritten war, war die Leistung insoweit steuerfrei. Kein Sachlohn, sondern Barlohn bei Zuschüssen des Arbeitgeber für eine Versicherung des Arbeitnehmers.

(Fortsetzung Seite 5)

## KURZ NOTIERT

### Betriebsveranstaltung:

Fraglich ist ob, bei der Ermittlung des Umfangs der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, die Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, auf die Anzahl der angemeldeten oder der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist.

Es ist somit zu klären, ob sogenannte „No-Show-Kosten“ für nicht anwesende Personen, die durch die Buchung der Veranstaltung für einen größeren Personenkreis entstanden sind, aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sind. Hierzu ist ein BFH-Verfahren unter dem Aktenzeichen VI R 31/18 anhängig. Vorinstanz: FG Köln, Urteil v. 27.06.2018 - 3 K 870/17.

Bernd Maisenbacher  
Steuerberater  
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de







Der Bundesfinanzhof bestätigt damit die bisherige Rechtsprechung (BFH v. 14.04.2011, VI R 24/10, BStBl II 2011, 767). Danach liegt in der Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitneh-

mer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann.

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof in einem Pa-

rallefall (BFH v. 04.07.2018, VI R 16/17) Barlohn angenommen. Die Mitarbeiter hatten unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen und die Beiträge selbst überwiesen. Dafür erhielten sie vom Arbeitgeber monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt.

### Unterschiedliche Behandlung von Bar- und Sachlohn

In der unterschiedlichen Behandlung von Bar- und Sachlohn sieht der Bundesfinanzhof keinen Gleichheitsverstoß.

Der Unterschied ist nicht in der Definition des Sachbezugs durch die BFH-Rechtsprechung

begründet, sondern ist im Hinblick auf die Typisierungs- und Vereinfachungsfunktion zur Beseitigung von Erfassungs- und Bewertungsschwierigkeiten im Gesetz selbst angelegt.

Ergänzend bemerkt der BFH, dass die Anwendung der Regelung auf Zukunftssicherungsleistungen die Freigrenze aufzehren kann, so dass bei weiteren Sachleistungen für die Steuerfreistellung kein Raum mehr bleibt oder die Steuerfreistellung wegen Überschreitens der Freigrenze insgesamt entfallen kann.

**Bernd Maisenbacher**  
Steuerberater  
[bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de](mailto:bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de)

## SONDERABSCHREIBUNG MIETWOHNUNGSNEUBAU - EINE NEUE FASSUNG LIEGT VOR

Der neue § 7b EStG (Einkommensteuergesetz) regelt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau.

Das BMF hat hierzu den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus veröffentlicht. Damit sollen die Maßnahmen der Länder unterstützt werden, um insbesondere private Investoren zum Bau bezahlbaren Mietwohnraumes anzuregen.

Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Sie ist neben der regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 Prozent betragen.

Voraussetzungen für die Sonderabschreibungen sind:

1. Durch Baumaßnahmen wird auf Grund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem

Zeitraum getätigten Bauanzeige neuer, bisher nicht vorhandener Wohnraum in einem Gebäude geschaffen, der für die entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken geeignet ist und die Voraussetzungen des § 181 Abs. 9 BewG erfüllt. Hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Aufwendungen für das Grundstück und für die Außenanlagen sind, auch im Falle der Anschaffung, nicht förderfähig.

2. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen nicht 3.000 EUR je m<sup>2</sup>. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

3. Die Wohnung dient im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgen-

den neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken.

Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den betrieblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zuzurechnen.

Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.

### Bemessungsgrundlage

Diese wird für die Sonderabschreibungen auf maximal 2.000 EUR je m<sup>2</sup> Wohnfläche

begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

Die Sonderabschreibungen werden nur gewährt, soweit die EU-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich De-minimis-Beihilfen eingehalten sind.

Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200.000 EUR nicht übersteigen.

### Quelle:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus.

**Bernd Maisenbacher**  
Steuerberater  
[bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de](mailto:bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de)

## ZUR BERICHTSREIHE DATEV - BRANCHENAUSWERTUNGEN

Ein Blick über den Tellerrand hinaus hat noch niemandem geschadet – ganz im Gegenteil. Haben Sie sich nicht auch schon gefragt: „Welche Ergebnisse erzielen andere Betriebe in meiner Branche am Markt und wie lässt sich das mit meinen Zahlen vergleichen?“ Sind das Zahlen und Betriebe aus meiner Region, ist die Betriebsgröße vergleichbar ...?

In einem Branchenvergleich analysieren wir, wie Ihre Kosten und Gewinne in Prozent vom Branchenmittel abweichen, um mögliche Schwachstellen aufzuzeigen.

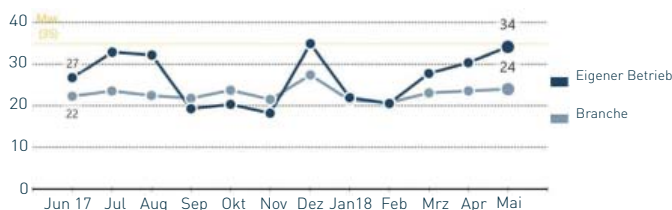
**Branchen-Durchschnittswerte**  
Diese werden aus Buchführungen berechnet, die im DATEV-Rechenzentrum gespeichert sind.

Datenbasis sind etwa 1 Million gespeicherte Mandantenbestände. Aufgrund der hohen Anzahl von Betrieben sind detaillierte Vergleiche in circa 500 Branchen möglich. Die Daten sind entsprechend dem Datenschutz anonymisiert.

Dabei lassen die Branchenauswertungen einen hohen Detaillierungsgrad (Branche, Sparte, Größenklasse) – z. B. Restaurant

### Gesamtleistung

Vergleich des eigenen Betriebs mit Betrieben der gewählten Branche im Zeitraum Juni 2017 bis Mai 2018 - in den Branchenwert sind zwischen 553 und 633 Betriebe eingeflossen



Alle Werte in T€. Von Juni '17 bis Mai '18 aufgelaufen: 319 T€ (Eigener Betrieb) | 274 T€ (Branche)

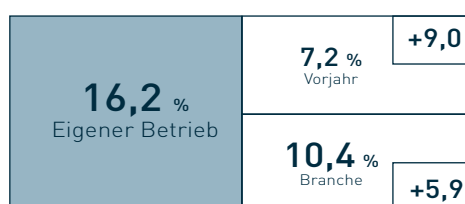
### Die höchsten 4 Kostenarten des Mandanten

Vergleich des eigenen Betriebs mit Betrieben der gewählten Branche im Umsatzbereich 180.000 bis 600.000 € im Zeitraum Januar bis Mai 2018 - in den Branchenwert sind 398 Betriebe eingeflossen

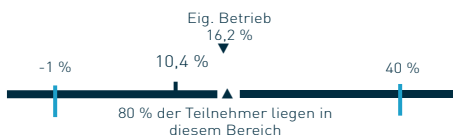
	Eigener Betrieb (Werte in T€)	Eigener Betrieb (in % der Gesamt)	Branche (in % der Gesamt)	Abweichung (in Prozentpunkten)
● Mat. Stoffe u. Waren	41,5	30,8	29,8	1,0
● Personalkosten	40,7	30,2	27,6	2,6
● Raumkosten	20,3	15	14,6	0,4
● Sonstige Kosten	6,2	6,2	4,8	1,4

### Umsatzrendite

Vergleich des eigenen Betriebs mit Betrieben der gewählten Branche auf Basis der Jahresüberschüsse. Die Anzahl der Teilnehmer liegt in der Klasse von 20.000 bis 30.000 Betrieben.



### Branchenbenchmarks



mit herkömmlicher Bewirtung – griechische Küche – mit Außengastronomie. Dies lässt sich dann auch noch nach Umsatzgröße und/oder Region einschränken, so dass am Ende ein wirklich passgenauer Branchenvergleich zu Stande kommt.

Wir können Ihnen unterjährig mit der Finanzbuchhaltung die Werte anbieten, aber auch als Branchenvergleich im Rahmen der Analyse Ihres Jahresabschlusses.

Im unterjährigen Branchenvergleich erhalten Sie Ihre BWA übersichtlich mit gegenübergestellten Prozentwerten der Branche dargestellt.

### Jahresabschlussanalyse

Hier zeigen wir Ihnen anhand der Jahresabschlusskennzahlen, wo Abweichungen zu den Branchenwerten vorliegen und erläutern Ihnen dabei auch die Aussagekraft der einzelnen Kennzahl.

### Berechnung (eigener Betrieb i 2017) in (%)

$$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Umsatzerlöse}} = \frac{851 \text{ TEUR}}{5.239 \text{ TEUR}} = 16,24 \%$$

### Erläuterung

Die Umsatzrendite zeigt, wie viel Prozent von einem Euro Umsatz tatsächlich als Jahresüberschuss übrig bleibt und ist damit eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung des Erfolgs eines Betriebs.

Grundsätzlich ist eine hohe Umsatzrendite daher als positiv zu bewerten.

Unsere Branchenauswertungen geben damit frühzeitig Aufschluss, welche Kennzahlen im eigenen Unternehmen im Auge behalten werden müssen und wo Verbesserungspotential und Trends liegen.

Gerne analysieren wir mit Ihnen Ihren individuellen Bedarf an Branchenvergleichszahlen und erstellen Ihnen ein passgenaues Profil, bei dem Sie Ihre Zahlen monatlich mit der Branche vergleichen können.

Oder wir analysieren Ihre Jahresabschlusskennzahlen mit denen Ihrer Branche, vergleichen Ihre Personal- und Materialeinsatzquote oder die Umsatzrendite.

Ganz wie Sie es wünschen. Sprechen Sie uns an.

Thomas Weisbrod  
Steuerberater  
tweisbrod@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort  
Steuerberater  
short@mhp-kanzlei.de

## AUSBILDUNGSMESSE IN BADEN-BADEN - MHP WAR DABEI!



von links nach rechts: Aleksander Rebosz und Vegard Maisenbacher

Anfang Juni 2018 fand die 18. Ausbildungsmesse im Kongresshaus Baden-Baden statt.

MHP bewarb als einzige Steuer- und Rechtsberatungskanzlei im Umkreis von Baden-Baden und Karlsruhe den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r und das Studium Bachelor of Arts: RSW Steuern und Prüfungswesen.

Trotz der vergleichsweise „kleinen“ Ausbildungsmesse mit 70 Ausbildungsbetrieben (im Ja-

nuar 2018 bei Einstieg Beruf in der dm-Arena präsentierte sich MHP mit knapp 300 anderen Ausbildungsbetrieben), konnten wir junge Menschen für die Ausbildungsberufe im Fachbereich Steuern interessieren und neugierig machen.

**Vegard Maisenbacher**  
Bachelor of Arts  
RSW Steuern und Prüfungswesen  
vmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

**Mirko Herlan,**  
Steuerberater  
mherlan@mhp-kanzlei.de

## WIR STELLEN VOR - VERSTÄRKUNG DER RECHTSABTEILUNG

Seit dem 01.08.2018 ist die Rechtsabteilung in Karlsruhe durch Rechtsanwältin Christa Hagen verstärkt.

Frau Rechtsanwältin Christa Hagen absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und das Rechtsreferendariat in Konstanz und ist seit 2011 zugelassene Rechtsanwältin.

Seit 2012 ist Frau Hagen TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte und seit 2015 be-

rechtigt, den Titel „Fachanwältin für Arbeitsrecht“ zu führen. Entsprechend berät sie unsere Mandanten in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, wie z. B. zu Arbeitsvertragsgestaltung oder zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie im Datenschutz, insbesondere auch in

Bezug auf die Neuregelungen durch die Datenschutzgrundverordnung.

Daneben ist sie Ansprechpartnerin für Compliance, IT-Recht, freie Mitarbeit und Statusfeststellungsverfahren, Vertragsgestaltung und AGB.



Rechtsanwältin Christa Hagen  
0721 9633 -144

## WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON

Zum 23. Mal gehen gepackte Schuhkartons auf die Reise.



Auch in diesem Jahr beteiligen wir uns wieder an dieser Geschenkaktion des christlichen Vereins „Geschenke der Hoffnung“ und laden Sie ein, uns dabei mit gepackten Schuhkartongeschenken und/oder Geldspenden zu unterstützen. „Du bist geliebt, Du bist wertvoll und jemand denkt an dich“, das soll diese Aktion Kindern in Krisengebieten vermitteln.

Innerhalb der letzten Jahrzehnte konnte weltweit über 157 Millionen Kindern Glaube, Hoffnung und Liebe durch einen Schuhkarton greifbar gemacht werden. Davon wurden allein im letzten Jahr weltweit rund 11 Millionen Kinder mit einem individuell gepackten Schuhkarton beschenkt. In unseren Büros erhalten Sie den Informationsflyer, den wir Ih-

nen auch gerne zusenden. Ihre fertigen Päckchen nebst Transportkostenanteil von 8 EUR je Päckchen können Sie ebenfalls bis spätestens 15. November bei uns abgeben.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

**Beate Maisenbacher**  
0721 9633-0

## ANSPRUCH AUF BAUKINDERGELD – DAS WICHTIGSTE DAZU

Über das KfW-Zuschussportal können Sie seit dem 18.09.2018 Ihren Antrag auf Baukindergeld online bei der KfW beantragen. Das Interesse daran ist so groß, dass die Server wegen zu vieler Anfragen zwischenzeitlich nicht erreichbar waren.

### Hintergrund:

Der Zuschuss beträgt 12.000 EUR pro Kind und wird 10 Jahre lang mit je 1.200 EUR pro Jahr und Kind ausgezahlt. Die Zahl der Kinder, für die Sie den Zuschuss erhalten können, ist nicht begrenzt.

Gefördert wird der erstmalige Bau oder Kauf der eigenen vier Wände (egal ob Wohnhaus, Doppelhaushälfte oder Eigentumswohnung). Die vier Wände müssen in Deutschland belegen sein. Auf Ihre Staatsangehörigkeit hingegen kommt es nicht an.

### Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Familien aber auch Alleinerziehende mit Kindern deren Haushaltseinkommen bei einem Kind 90.000 EUR nicht übersteigt.

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 15.000 EUR. Als Haushaltseinkommen gilt das Durchschnittseinkommen des

vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragsstellung.

### Beispiel:

Wird der Antrag 2018 gestellt sind die Einkommensteuerbescheide 2015 und 2016 und dort der Durchschnitt des Gesamtbetrages der Einkünfte relevant.

Die Kinder müssen zu Ihrem Haushalt gehören und unter 18 Jahre sein und Sie müssen Anspruch auf Kindergeld haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres vom Kind endet ebenso Ihr Anspruch auf Baukindergeld für dieses Kind. Gleiches gilt bei Auszug, Vermietung oder Veräußerung der geförderten Immobilie im Förderzeitraum (10 Jahre).

Der Antrag ist - im Gegensatz - zu anderen KfW-Fördermitteln erst nachdem Sie eingezogen sind zu stellen. Insoweit ist die Meldebestätigung bei der Gemeinde bei Antrag vorzulegen, damit Sie den Einzug nachweisen können.

Zwingend muss es sich bei der förderfähigen Immobilie um Ihren Hauptwohnsitz handeln.

Erfolgte Ihr Einzug zwischen dem 01.01.2018 und 17.09.2018 müssen Sie den Antrag bis spätestens 31.12.2018 gestellt haben.

Ab 18.09.2018 muss der Antrag binnen drei Monaten nach Einzug erfolgen. Hier gilt das auf der Meldebestätigung vermerkte Einzugsdatum. Folgende Dokumente/Schritte sind für die Beantragung vorzulegen:

1. Legitimierung per Video-Identifizierung oder mit Postident.
2. Die Einkommensteuerbescheide des vorletzten und vorvorletzten Jahres.
3. Die Meldebestätigung mit Einzugsdatum sowie Ihres Partners und den anspruchsberechtigten Kindern.
4. Der Grundbuchauszug in dem Sie als Eigentümer oder Miteigentümer eingetragen sind.



Gefördert werden nur Vorhaben, welche frühestens am 01.01.2018 begonnen wurden und Vorhaben welche bis spätestens 31.12.2020 starten. Relevant ist hier das Datum der Baugenehmigung bzw. der Bauanzeige oder bei Kauf der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages.

Gerne beraten wir Sie.

**Thomas Apitz**  
Steuerberater  
tapitz@mhp-kanzlei.de

## RENTENERHÖHUNG ZUM 01.07.2018



Zum 01.07.2018 sind die Renten in den alten Bundesländern um 3,22 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,37 Prozent gestiegen (BR-Drs. 140/18 (B) vom 8.6.2018). Ob sich dadurch eine Steuerpflicht ergibt, ist nicht pauschal zu beantwor-

ten und hängt von mehreren Faktoren ab (z. B. von der Rentenhöhe und dem Renteneintrittsalter). Ferner ist relevant, ob weitere steuerpflichtige Einkünfte bestehen. Weiterführende Informationen liefert u. a. die Broschüre „Steuertipps

für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“ (Stand 02/2018) des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen.

Ihre Ansprechpartner:  
Alle Steuerberater von MHP

### IMPRESSUM

Anspruchspartner (ViSdP):  
Thomas Apitz

Gestaltung:  
Gloria Vuk

Herausgeber:  
Maisenbacher Hort + Partner  
Steuerberater Rechtsanwält  
Rintheimer Str. 63a  
76131 Karlsruhe

Eingetragene  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fotos:  
www.istockphotos.com

Druck:  
cc color conception  
Medien und Druck GmbH  
Im Schlangengarten 52  
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:  
19.10.2018

Feedback/Anregungen:  
tapitz@mhp-kanzlei.de  
0721 9633-0

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.